

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0328-I/A/15/2015

Wien, am 23. November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6544/J des Abgeordneten Josef Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *Sind dem BMG diese Untersuchungsergebnisse bekannt?*

Die genannten Ergebnisse sind nur aus dem Zeitungsartikel bekannt, die Studie liegt meinem Ressort nicht vor.

Fragen 2 und 3:

- *Hat das BMG eigene Untersuchungsergebnisse dazu?*
- *Wenn ja, wie unterscheiden diese sich von der oben genannten Studie?*

Im Jahr 2013 wurden im Rahmen der Studie der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit „Nachweis und Charakterisierung von resistenten Bakterien in Nahrungsmitteln“ auch Schweinefleischproben auf Antibiotikaresistenz untersucht. Insgesamt waren es 500 Proben (Schwein, Rind, Salat, Fisch/Meerestiere, Eier) aus dem Lebensmittelhandel.

Im Rahmen des AMR-Monitorings gemäß BdK 2013/652/EU werden auch Frischfleischproben aus dem Einzelhandel einer Untersuchung unterzogen. Die Ergebnisse werden im Laufe des Jahres 2016 vorliegen; eine Beurteilung kann erst dann erfolgen.

Frage 4:

- *Wie viele Menschen sind in den Jahren 2010-2014 in Österreich an durch antibiotikaresistente Bakterien ausgelösten Infektionen erkrankt?
Bitte um Aufstellung nach Jahr!*

In Österreich besteht keine Meldepflicht für Infektionen, die durch antibiotikaresistente Bakterien ausgelöst werden.

Frage 5:

- *Wie viele Menschen sind in den Jahren 2010-2014 in Österreich an durch antibiotikaresistente Bakterien ausgelösten Infektionen verstorben?
Bitte um Aufstellung nach Jahr!*

In Österreich besteht keine Meldepflicht für Todesfälle nach Infektionen, die durch antibiotikaresistente Bakterien ausgelöst werden.

Frage 6:

- *Gibt es Maßnahmen seitens des BMG, der Forderung der Umweltschutzorganisationen nachzukommen, ausschließlich kranke Tiere mit Antibiotika zu behandeln?*

Seit mehr als 10 Jahren besteht der österreichische Tiergesundheitsdienst (TGD). In der Zielbestimmung der Tiergesundheitsdienstverordnung wurde festgelegt, dass ein Tiergesundheitsdienst eine auf Dauer angelegte Einrichtung ist, welche das Ziel verfolgt, durch Beratung landwirtschaftlicher Tierhalter/innen und Betreuung von Tierbeständen zur Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln beizutragen. Im TGD sind Bestimmungen über die Arzneimittelanwendung festgelegt; u. a. wurde der Ansatz der Reserveantibiotika bereits realisiert. Einige für die Humanmedizin bedeutende Antibiotika sind mit Mengenbeschränkungen bei der Abgabe und gegebenenfalls Setzung geeigneter objektivierbarer diagnostischer Maßnahmen belegt. Im Geflügelsektor ist ein Aktionsprogramm für hohe Tiergesundheit bei minimalem Antibiotikaeinsatz angelaufen, durch welches der Antibiotika-Einsatz wesentlich verringert werden konnte (nachzulesen im QGV- Antibiotika Monitoring Report 2015, www.qgv.at). Externe Schwerpunktkontrollen durch akkreditierte Firmen, die im Auftrag meines Ressorts durchgeführt werden, überprüfen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Arzneimitteleinsatz.

Frage 7:

- *Gibt es Maßnahmen seitens des BMG, die in der Fleischproduktion übliche Methode vom Einsetzen der Reserveantibiotika, welche als Notfallmedikamente für Menschen gedacht sind, in der Tierhaltung zu unterbinden?*

Leitlinien für einen verantwortungsvollen Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin im Sinne eines „prudent use“ wurden ausgearbeitet und im Sommer 2013 veröffentlicht. Ziel ist eine verstärkte Information von Tierärzt/inn/en, um bei Verbesserung der Prophylaxe und Hygiene den Antibiotikaeinsatz zu reduzieren um die Resistenzsituation dahingehend zu beeinflussen, dass auch in der Zukunft deren Wirksamkeit gegeben ist. Durch den vollständigen Verzicht antibiotischer Leistungsförderer in der Nutztierfütterung seit dem Jahr 2005 wird ein wichtiger Beitrag zum vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucher/innenschutz geleistet. Besonders die von der WHO als „Highest Priority Critically Important Antimicrobials“ eingestuft Makrolide, Fluorchinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Glykopeptide sollten nur im Einzelfall und unter strenger Indikationsstellung eingesetzt werden.

Frage 8:

- *Wie kann der Handel mit Tierarzneimitteln über das Internet unterbunden werden?*

Einerseits durch laufende Überwachung des Internet mit Eingabe von Schlüsselbegriffen in Suchmaschinen, andererseits durch Aufklärung der Anwender/innen über das Risiko des Bezugs von Tierarzneimitteln über das Internet. Webseiten mit illegalen Angeboten, die in Österreich gehostet werden, können durch behördliche Maßnahmen unterbunden werden. Bei auf ausländischen Servern befindlichen Inhalten ist ein Einschreiten viel schwieriger. Eine gute Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in der Europäischen Union und den USA ist auf der Ebene Polizei, Zoll und Zulassungsbehörden für Arzneimittel gegeben. Es gilt aber auch hier, dass die Vollziehung im Zusammenhang mit Internethandel an ihre Grenzen stößt.

Frage 9:

- *Welche Maßnahmen treffen Sie, damit Werbung für den Verkauf von Antibiotika vermindert wird?*

Nach den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes ist Werbung für rezeptpflichtige Arzneispezialitäten gegenüber Laien verboten.

Fachwerbung (d.h. im Wesentlichen gegenüber Tierärzt/inn/en) ist erlaubt, sofern die Arzneispezialität in Österreich zugelassen ist. Auch dabei gelten allerdings die Sachlichkeitsanforderungen der §§ 50a Abs. 3 und 55 Abs. 2 bis 4 Arzneimittelgesetz.

Frage 10:

- *Welche Maßnahmen treffen Sie, um den Konsumenten bewusst zu machen, auf bessere Haltungsbedingungen der Tiere zu achten und damit auch bereit zu sein, einen höheren Preis zu zahlen?*

Tierschutz liegt hinsichtlich der Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, hinsichtlich Vollzug von Maßnahmen liegt die Zuständigkeit bei den Ländern. Es gibt zahlreiche Vorschriften, welche den Tierschutz bei der Haltung von Tieren betreffen; hervorzuheben wäre die auf Grundlage der §§ 7 Abs. 2 und 3, 14, 16 Abs. 4 und 24 Abs. 1 Z 1 des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2013) erlassene 1. Tierhaltungsverordnung über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen, BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 61/2012.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	iTJ86EXL6ENMJG7c1WDCXyboZyH540BscBnWrt9s uQ9fuZBbHMHJevFm263e5EzZE7NnTfcax+yuKR4MTqhrq7Sb5vDslw2fbpBmAJEjQ 4M8NSLBSLvEn+WuAzSkkpdftfnlonTfi+dLpNSbjGk=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-23T09:58:27+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	